

Verleihungsordnung

für die Sportlerehrung der Verbandsgemeinde Kandel

Die Verbandsgemeinde Kandel verleiht für besondere sportliche Leistungen eine Sportehrennadel in GOLD, SILBER, BRONZE und eine SPORTMEDAILLE.

I. Die Ehrungen werden aktiven Sportlerinnen und Sportlern für nachstehend näher beschriebene Leistungen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben verliehen. Aktive Sportlerinnen und Sportler im Sinne der Verleihungsordnung sind auch Jugendliche ab 14 Jahren und Angehörige der Alters- bzw. Seniorenklassen.

Die Jugendlichen müssen im Jahr der erbrachten Leistung das 14. Lebensjahr erreichen.

Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn an den Wettbewerben mindestens drei Aktive bzw. drei Mannschaften teilgenommen haben. Qualifikationsgegnerinnen und -gegner werden hierbei mitgezählt. Werden durch die Fachverbände Qualifikationsnormen festgelegt, wird der Endkampf unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anerkannt.

Besteht eine Jugendmannschaft aus zwei Jahrgängen und soll im Sinne der Verleihungsordnung geehrt werden, so werden auch die Sportlerinnen und Sportler des jüngeren der beiden Jahrgänge geehrt, auch wenn diese das 14. Lebensjahr im Jahr der erbrachten Leistung noch nicht erreicht haben.

Die Verleihung der Ehrungen wird auf Antrag vom Rat der Verbandsgemeinde Kandel bzw. dem zuständigen Ausschuss beschlossen.

II. Die Ehrungen werden verliehen für / an

GOLD

- die Erringung eines Titels „Deutscher Meister oder „Deutscher Pokalsieger“
- Teilnehmerinnen und -Teilnehmer von Olympischen oder Paralympischen Spielen
- Aufstellung eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- Sportlerinnen und Sportler, die mit dem Silberlorbeer der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten geehrt wurden
- die Erringung von ersten, zweiten oder dritten Plätzen bei Europameisterschaften
- die Erringung von ersten, zweiten oder dritten Plätzen bei Weltmeisterschaften oder World Games

SILBER

- die Erringung von zweiten oder dritten Plätzen bei einer deutschen Meisterschaft
- 4.-8. Platz bei Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder World Games
- die Mitwirkung in einer deutschen Ländermannschaft (erste Vertretung)
- 1. Platz bei gemeinsamen Meisterschaften mehrerer Bundesländer (Süd- oder Südwestdeutsche Meisterschaft)
- Aufstieg in die höchstmögliche nationale Spielklasse

BRONZE

- 1.-3. Platz bei Landesmeisterschaft
- Sportlerinnen und Sportler, an die das Goldene Sportabzeichen mit der Zahl 25 des Deutschen Olympischen Sportbundes verliehen wurde
- 4.-8. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 2.-3. Platz bei gemeinsamen Meisterschaften mehrerer Bundesländer (Süd- oder Südwestdeutsche Meisterschaften)
- 1. Platz bei Pfalz- oder Bezirksmeisterschaften
- Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse

SPORTMEDAILLE

(kann an junge Sportlerinnen und Sportler bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr verliehen werden bei herausragenden sportlichen Erfolgen)

- 1. Platz bei Pfalz- oder Bezirksmeisterschaften
- 1.-3. Platz bei offiziellen Landesmeisterschaften

III. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten zusammen mit der Sportehrennadel eine Urkunde, deren Ausführung der verliehenen Stufe entsprechend abgestuft ist. Die Auswahl obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel.

IV. Die Sportlerinnen und Sportler erhalten für ihre Mannschaftssiege bei „Jugend trainiert für Olympia“ eine Urkunde.

V. Die Auszeichnung kann nur für Meisterschaften verliehen werden, bei denen der Fachverband ordentliches Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist. Über die Anerkennung von Meisterschaften außerordentlicher Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes entscheidet der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

VI. Die Ehrungen können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die Mitglied eines Vereins oder einer Sportgemeinschaft in der Verbandsgemeinde Kandel sind, als Schülerin oder Schüler einer Schule in der Verbandsgemeinde Kandel am Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ teilnehmen oder als Bürgerin oder Bürger der Verbandsgemeinde Kandel einem auswärtigen Sportverein angehören.

VII. In Fällen besonderer sportlicher Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler kann der zuständige Ausschuss, abweichend von den genannten Kriterien, Sonderehrungen beschließen.

VIII. Eine Sportlerin oder ein Sportler kann jährlich nur eine Ehrung erhalten. Die Auszeichnung wird in jeder Stufe nur einmal vergeben.

IX. Die Einhaltung der Reihenfolge der Ehrungen ist insoweit vorgeschrieben, dass nur höhere Ehrungen, als die bereits erfolgten, verliehen werden können.

X. Ein Anspruch auf die Verleihung der Ehrung besteht nicht.

XI. Sportlerinnen und Sportlern, die ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung der Ehrung fernbleiben, wird die Ehrung versagt.

XII. Diese Verleihungsordnung wurde vom Rat der Verbandsgemeinde Kandel beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Kandel, den 18.06.2026

Mike Schönlaub
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel